

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma Hultafors Group Austria GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Pelle Widén, Fredrik Heyman, Jens Eriksson
Gierstergasse 6
A-1120 Wien
Telefon: +43 1 8101 728
Fax: +43 1 8101 814
E-Mail: info@hultaforsgroup.at
Umsatzsteuer-Ident-Nr: ATU 65856344

§ 1. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma HULTAFORS GROUP AUSTRIA GmbH (nachfolgend „Hultafors“ genannt), auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen inklusive Dienstleistungen wie Beratung und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die Hultafors mit dem Kunden über Lieferungen oder Leistungen schließt. Ältere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Hultafors diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
3. Spätestens mit seiner mündlichen oder schriftlichen Bestellung oder aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung erkennt der Kunde diese Liefer- und Leistungsbedingungen unter Verzicht auf die Geltung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen an
4. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
5. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln.
6. Kunde i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer, es sei denn, dass ausdrücklich von „Verbrauchern“ oder „Unternehmern“ die Rede ist.

§ 2. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen in Form/Farbe, Material und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Sie dienen lediglich zur Abgabe einer verbindlichen Bestellung des Käufers, dabei bleibt der Käufer mindestens 30 Tage ab Bestelldatum an seine Bestellung gebunden.
2. Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder per Telefax erfolgenden Bestätigung der Hultafors. Das gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Hultafors. Vorvertragliche zusätzliche Abreden, Ergänzungen oder Vertreterzusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
3. Jede Bestellung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Hultafors. Das gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.
4. Der Kunde ist auch zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, ohne dass es seiner vorherigen Zustimmung bedarf. Er ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist dann berechtigt, wenn er Hultafors durch eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat, es sei denn, dass der Verwender einen festen Termin schriftlich bestätigt hat.
5. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder der Leistung (z.B. Farben, Gewichte, Maße und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) geben nur Anhaltspunkte. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
6. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
7. Alle Produktbeschreibungen sowie die Produkte selbst werden regelmäßig angepasst oder weiterentwickelt, weshalb für die Aktualität und die inhaltliche Richtigkeit der einzelnen Werbe- und Verkaufsunterlagen keine Gewähr besteht. Verbindlich sind allein die in der schriftlichen Bestellungsbestätigung bzw. in der Rechnung genannten Produktmerkmale.
8. Bestellungen oder Aufträge kann Hultafors innerhalb von 30 Tagen annehmen.

9. Die vom Kunden zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Klischees, Muster, Modelle oder dergleichen sind für uns maßgebend; der Kunde haftet für inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet eine Überprüfung durchzuführen. Der Kunde haftet auch dafür, dass durch die Verwendung solcher Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden und hat uns von allen durch die derartige Rechtsverletzung entstehenden Nachteilen klag- und schadlos zu halten.

10. An Angeboten, Kostenvoranschlägen, dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen, Klischees und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so sind derartige Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

11. Für Sonderanfertigungen benötigte Werkzeuge, Klischees und ähnliches sind Eigentum der Hultafors, auch wenn vom Kunden zu den Kosten beigetragen wurde.

12. Bei allen Aufträgen, insbesondere bei solchen für Sonderwerkzeuge wie Firmenmarken, Aufdruck, etc. ist das tatsächliche Fabrikationsergebnis abzunehmen. Die Mehr- oder Minderlieferung kann bis zu 10% des Auftragswertes betragen.

§ 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Auftragsänderungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Hultafors an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage -- ab Angebotsdatum -- gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Hultafors genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung und Verladung, rein netto, ohne MwSt. oder andere Steuern oder Abgaben bei ausländischen Kunden.

3. Bestehen keine angebots- oder kundenspezifischen Preisvereinbarungen, so werden erteilte Aufträge zu den am Tag der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Listenpreisen ausgeführt.

4. Soweit nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, ist der Kaufpreis ohne jegliche Abzüge frei unserem Konto wie folgt zu zahlen: Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb 10 Tagen mit 3% Skonto zu folgen. Skontoabzug wird nur anerkannt, wenn der Kunde keine älteren Verbindlichkeiten uns gegenüber hat. Anderweitige Zahlungsziele müssen schriftlich vereinbart sein und ergeben sich aus der Rechnung oder der Auftragsbestätigung selbst. Schecks werden nur zahlungshalber, Wechsel werden nicht angenommen.

5. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Einzahlers zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste Forderung des Kunden angerechnet.

6. Kommt der Kunde mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet unserer Rechte - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Bank Austria zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

7. Kommt der Kunde mit einer Zahlung aus dem Geschäft in Verzug und/ oder werden Hultafors Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden einschränken, so ist Hultafors berechtigt, alle Forderungen aus Geschäften sofort fällig zu stellen und sicherheitshalber die Herausgabe der von Hultafors gelieferten Ware zu fordern. Hultafors ist dann auch berechtigt, vor Lieferung neuer Ware Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrags zu verlangen oder von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

8. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestehender Gegenansprüche des Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit der Hultafors -Forderung nicht.

10. Alle außerhalb der EU entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat auf seine Kosten auch für behördliche Genehmigungen, wie Einfuhrgenehmigungen u.a. zu sorgen.

11. Hultafors behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E- Mail in Rechnung zu stellen.

§ 4. Lieferung / Lieferzeit

1. Lieferfristen und -termine sowie Leistungsfristen und -termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Personen oder Unternehmen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Versandbereitschaft, sofern sie dem Kunden gemeldet wurde.

2. Der Lauf der Liefer- und Leistungsfristen beginnt nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Hultafors nicht nachkommt. Liefer- und Leistungstermine verschieben sich entsprechend. Hultafors darf einen unverbindlichen Liefertermin um bis zu 6 Wochen überschreiten, bevor sie in Verzug gesetzt werden kann.

3. Für den Fall der Nichteinhaltung einer verbindlich vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist, hat der Kunde Hultafors eine Nachfrist von 15 Arbeitstagen zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist steht dem Kunden

ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert, eingebaut oder als versandbereit gemeldet ist.

4. Auf Verlangen hat der Kunde Hultafors nachzuweisen, dass der Lieferung und Leistung keine rechtlichen Hindernisse aus seiner Sphäre entgegenstehen. Hultafors ist berechtigt, eine von einem solchen Hindernis betroffene Lieferung und Leistung bis zu einem entsprechenden Nachweis zurückzuhalten. Wird der Nachweis nicht binnen einer von Hultafors angemessen gesetzten Frist erbracht, so kann Hultafors wegen des noch nicht erfüllten Teils der Bestellung oder Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

5. Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werks- oder Vertreterlager. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach unserem Ermessen, sofern nicht anders vereinbart.

6. Lieferfristen oder Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart sind, gelten unter der Voraussetzung störungsfreier Fabrikation und ausreichender Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen.

7. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren störenden Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Falschlieferung durch die Lieferanten der Hultafors, Transportverzögerungen, Verkehrsstörungen wie Staus, Unfälle, Straßensperrungen und Fahrzeugpannen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen), die Hultafors nicht zu vertreten hat und die ihm die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist Hultafors, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das gilt auch, wenn Hultafors von anderen Lieferanten selbst nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wurde. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Hultafors von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Diese Regelung gilt entsprechend bei Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, z.B. Importlizenzen oder Zulassungen, unabhängig davon, ob es Hultafors möglich gewesen wäre, diese Schwierigkeiten bereits bei Vertragsschluss zu erkennen.

8. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die von uns geschlossene Warenkreditversicherung die Solvenz des Kunden nicht bestätigen kann. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte, die per Vorkasse getätigt werden.

9. Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig. Ebenso sind zumutbare Teillieferungen zulässig. Dabei gilt jede Teillieferung als selbstständiges Geschäft.

10. Die Lieferung erfolgt nur bis zur Haustür/Baustelle/Lager und versteht sich als Anlieferung ohne Abladen. Sofern in der Auftragsbestätigung ein Abladen der Ware vereinbart wird, erfolgt dies direkt am Fahrzeug. Zu einem weiteren Transport ist Hultafors nicht verpflichtet.

§ 5. Hinweis auf Bestehen eines gesetzlichen Widerrufsrechts

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach folgender Maßgabe zu, wobei Verbraucher jede natürliche Person ist, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann:

Widerrufsbelehrung

- Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Firma Hultafors Group Austria GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Pelle Widén, Fredrik Heyman, Jens Eriksson
Gierstergasse 6
A-1120 Wien
Telefon: +43 1 8101 728
Fax: +43 1 8101 814
E-Mail: info@hultaforsgroup.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das bereitgestellte Widerrufsformular unter << Retouren >> verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

- Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Das Widerrufsrecht besteht

- nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

- nicht bei Fernabsatzverträge für die Lieferung von Waren, welche schnell verderben können oder deren Verfalldatum schnell überschritten wird.

Bitte vermeiden Sie Beschädigungen und Verunreinigungen der Ware. Senden Sie die Ware bitte möglichst in Originalverpackung mit sämtlichem Zubehör und mit allen Verpackungsbestandteilen an uns zurück. Verwenden Sie ggf. eine schützende Umverpackung. Wenn Sie die Originalverpackung nicht mehr besitzen, sorgen Sie bitte mit einer geeigneten Verpackung für einen ausreichenden Schutz vor Transportschäden.

Bitte beachten Sie, dass die Beachtung der vorgenannten Ziffer 3 nicht Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Widerrufsrechts ist.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

Für den Fall, dass Hultafors in Vorleistung tritt, bleibt die Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der Firma Hultafors.

§ 7. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Unternehmen oder durch Abholung auf den Kunden über, sofern der Kunde Unternehmer ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

2. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über sofern der Kunde Unternehmer ist

3. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert.

4. Hultafors bestimmt den Transportweg und das Transportmittel nach freiem Ermessen.

5. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Gesetzes, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst über, wenn der Kunde die Sache erhalten hat oder sich im Annahmeverzug befindet.

§ 8. Annahmeverzug.

1. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Kunden ist Hultafors berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern. Hultafors kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.

2. Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Kunde an Hultafors als Ersatz für die entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 50,00 € pro Woche zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann Hultafors den Ersatz dieser Kosten gegen Nachweis vom Kunden fordern.

3. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert, auf ein schriftliches Abnahmeverlangen der Hultafors schweigt, oder erklärt, die Ware nicht abzunehmen, kann Hultafors die Erfüllung des Vertrages verweigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Hultafors ist berechtigt, als Schadenersatz wahlweise entweder pauschal 20 % des vereinbarten Bruttokaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach - oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens von dem Kunden zu fordern.

§ 9. Gewährleistung

1. Hultafors verpflichtet sich, die Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Einschränkungen:

2. Ist der Kunde Unternehmer, begründet ein unwesentlicher Mangel keine Mängelansprüche. Darüber hinaus hat Hultafors das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
3. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Waren zwei Jahre ab Ablieferung der Ware an den Kunden, bei gebrauchten Waren ein Jahr ab Ablieferung der Ware an den Kunden. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben dagegen unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Hultafors, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung aus Garantieverprechen sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Für Unternehmer beträgt bei neuen Waren die Verjährungsfrist für Mängel ein Jahr ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Waren sind die Rechte und Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen. Die Verjährung beginnt nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben dagegen unberührt, gleiches gilt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Hultafors, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung aus Garantieverprechen sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. § 1 HGB, trifft ihn die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die dort geregelten Anzeigepflichten, gilt die Ware als genehmigt.
6. Die Gewährleistungspflicht der Hultafors beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung. Der Kunde kann nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Hultafors kann jedoch die Durchführung der vom Kunden gewählten Variante verweigern, wenn sie für sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Anspruch auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn die Beseitigung des Mangels objektiv unmöglich ist oder ein sonstiger Grund nach § 275 BGB gegeben ist.
7. Führen wiederholte Versuche der Nacherfüllung (mindestens 2) endgültig nicht zum Erfolg, so kann der Kunde statt der Nacherfüllung die weiteren Gewährleistungsrechte geltend machen. Weitere Voraussetzung dafür ist aber der erfolglose Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung.
8. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung der Hultafors, d.h. der Mangel der Sache, unerheblich ist. Unerheblich ist ein Mangel, der die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit der Ware im ganzen nicht verhindert und nach objektiven Maßstäben als zumutbar betrachtet werden kann. Ein Rücktritt ist ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Mangel allein oder überwiegend verantwortlich ist. In allen anderen Fällen, in denen Hultafors eine zu vertretende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, bleibt das Rücktrittsrecht des Kunden unberührt.
9. Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als Hultafors oder von ihr beauftragte Dritte, Eingriffe oder Änderungen an der Ware vornehmen.
10. Die Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Kunden, seines Personals oder Dritter zurückzuführen ist.
11. Die Abtretung der Mängelansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Hultafors übernimmt keinerlei Einstandspflicht für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften der Ware und keine Garantien. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerung, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellt daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

§ 10. Haftung

1. Die Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgeschlossen oder beschränkt. Das gilt für jeden Grund, z.B. bei Pflichtverletzungen nach §§ 280 BGB ff., bei Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln und für die Haftung aus unerlaubten Handlungen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet Hultafors nicht, soweit es sich nicht um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.
3. Bei grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern (mit Ausnahme der leitenden Angestellten) oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet Hultafors nicht, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Punkte oder um die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit handelt.
4. Für alle Schäden ist die Haftung gemäß der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
5. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit Hultafors wegen Vorsatz haftet.

§ 11. Eigentumsvorbehalt

1. Hultafors behält sich an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Kunde den Kaufpreis für die gelieferte Ware und alle sonstigen jeweils noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, z.B. bei Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, kann Hultafors dem Kunden den Ge- oder Verbrauch der Vorbehaltsware untersagen oder die Vorbehaltsware zurücknehmen. Die Rücknahme stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn Hultafors dies auch schriftlich erklärt. Nach Rücknahme ist Hultafors zur Verwertung befugt, wobei der Erlös auf die Verbindlichkeiten des Kunden -- abzüglich angemessener Verwertungskosten -- anzurechnen ist.
3. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder dem sonstigen Veräußerungsgeschäft darüber gegen seine Kunden zustehenden Kaufpreisforderungen oder sonstigen

Vergütungsansprüche einschließlich aller Nebenrechte an Hultafors ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Veräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen an diesem Geschäft auf Hultafors übergehen. Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vorbehaltsware erfolgen stets für Hultafors als Hersteller. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilig auf Hultafors zur Sicherung seiner Ansprüche übergeht.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Hultafors hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Hultafors in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für Hultafors. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern.

5. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an Hultafors abgetretenen Forderungen ermächtigt. Hultafors darf von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt und solange keine Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich einschränken. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, so kann Hultafors verlangen, dass der Kunde Hultafors die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an Hultafors aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Die Abtretungsanzeige an die Schuldner kann der Verwender auch selbst vornehmen.

6. Übersteigt der realisierbare Wert aller bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist Hultafors auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der Hultafors verpflichtet.

§ 12. gewerbliche Schutzrecht, Urheberrechte

1. An allen von Hultafors überlassenen Unterlagen, einschließlich Kostenvoranschlägen und Zeichnungen, behält sich diese das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind dem Kunden anvertraut, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur im Rahmen des Auftrages verwendet werden. Wird Hultafors der Auftrag nicht erteilt sowie im Falle der Rückgängigmachung bzw. des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung sind die überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

2. Bei Aufträgen über Liefer- und Leistungsgegenstände, deren Herstellungs- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass Hultafors nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde stellt Hultafors im Falle einer Inanspruchnahme frei.

3. Eine Haftung für die Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte kann Hultafors nicht übernehmen; sie versichert jedoch, dass ihr solche nicht bekannt sind. Die Ware wird u.U. unter eingetragenen Warenzeichen vertrieben. Die sich aus dem Warenzeichenschutz ergebenden Rechte stehen ausschließlich Hultafors zu. Der Kunde ist verpflichtet sich beim Vertrieb der Ware, die die Warenzeichen der Hultafors trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.

4. Eine Veränderung der Waren, eine Entfernung der eingetragenen Warenzeichen sowie alle Kennzeichnungen, die als Ursprungskennzeichen des Kunden oder eines Dritten gelten oder dem Anschein entgegenwirken, dass es sich nicht um Ware der Hultafors handelt, sind unzulässig.

§ 13. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen der Hultafors zugänglich werdenden Daten und Informationen, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Hultafors erkennbar und damit vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben noch in irgendeiner Weise zu verwerten.

2. Hultafors ist berechtigt, die ihr aus Anlass der Geschäftsverbindung bekannt gewordenen Daten über den Kunden selbst sowie über Dritte nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 14. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Hultafors.

3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ist der Kunde Verbraucher so ist Gerichtsstand sein Wohnsitz

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst Nahe kommt.